Stand: April 2020

Merkblatt Psychotherapie



Rechtsgrundlagen

Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BBhV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.



Stand: April 2020

Merkblatt Psychotherapie



Inhaltsverzeichnis

١.		Voranerkennungsverfahren	3
	1	Ablauf des Gutachterverfahrens	
	2	Widerspruch gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle	3
	3	Verlängerung der Behandlung	4
	4	Ausnahmen vom Voranerkennungsverfahren	4
II.		Angemessenheit der Aufwendungen	.5
III.		Maximale Anzahl der Sitzungen im Krankheitsfall	.6
IV.		Nicht beihilfefähige Leistungen	7

I. Voranerkennungsverfahren

Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der GOÄ abgerechnet werden, sind nach Maßgabe der Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 BBhV beihilfefähig.

1 Ablauf des Gutachterverfahrens

Zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen ist ein Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung durch die Festsetzungsstelle erforderlich.

Zu diesem Zweck hat die beihilfeberechtigte Person der Festsetzungsstelle den Vordruck "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" ausgefüllt vorzulegen. Außerdem hat sie (oder die Patientin/der Patient) die behandelnde Therapeutin oder den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht an die Gutachterin/den Gutachter auf einem Formblatt zu erstellen.

Die Therapeutin/Der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den bei Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen Konsiliarbericht einer Ärztin oder eines Arztes in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an die Gutachterin oder den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/das Ersuchen der beihilfeberechtigten Person (oder der Patientin/des Patienten).

Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle eine Gutachterin oder einen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens und leitet ihm zugleich alle erforderlichen Unterlagen zu.

Die Gutachterin/Der Gutachter übermittelt ihre/seine Stellungnahme der Festsetzungsstelle. Diese leitet eine Ausfertigung des "Psychotherapie-Gutachtens" an die Therapeutin bzw. den Therapeuten weiter.

Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle der beihilfeberechtigten Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie.

2 Widerspruch gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle

Legt die beihilfeberechtigte Person gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle **Widerspruch** ein, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Zweitgutachten einholen.

Zu diesem Zweck hat die beihilfeberechtigte Person (oder die Patientin/der Patient) die behandelnde Therapeutin bzw. den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, seinen "Erstbericht" an die Gutachterin/den Gutachter zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Festsetzungssteller (bzw. der Gutachterin/des Gutachters) eingegangen werden sollte.

Die Therapeutin/Der Therapeut soll den ergänzten Bericht in einem verschlossenen, als vertraulichen Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an die Zweigutachterin/den Zweitgutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/das Ersuchen der beihilfeberechtigten Person (der Patientin/des Patienten).

Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter mit der Erstellung eines Zweitgutachtens; sie leitet ihr/ihm zugleich die erforderlichen Unterlagen zu.

Ist die oder der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachterin oder Gutachter gleichzeitig Zweitgutachterin oder Zweitgutachter, ist eine andere Zweitgutachterin oder ein anderer Zweitgutachter einzuschalten.

Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter übermittelt ihre/seine Stellungnahme der Festsetzungsstelle.

Auf Grundlage der (zweit-)gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle der beihilfeberechtigten Person einen Widerspruchsbescheid.

3 Verlängerung der Behandlung

Bei einer **Verlängerung** der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Festsetzungsstelle den von der Therapeutin/von dem Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht mit einem Freiumschlag der Gutachterin oder dem Gutachter zu, die oder der das Erstgutachten erstellt hat.

4 Ausnahmen vom Voranerkennungsverfahren

Die Durchführung eines beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahrens ist nicht erforderlich, wenn

die gesetzliche oder private Krankenversicherung der beihilfeberechtigten Person (oder der Patientin/des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation der Therapeutin bzw. des Therapeuten ergeben,

 bei Verhaltenstherapie der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen eine Bescheinigung der Therapeutin/des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung nicht mehr als 10 Sitzungen (bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen) erforderlich sind (so genannte Kurzzeit-Therapie); muss die Behandlung darüber hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle unverzüglich zu unterrichten, damit ein Gutachterverfahren eingeleitet werden kann.

Darüber hinaus ist auch bei der **psychosomatischen Grundversorgung** kein Voranerkennungsverfahren erforderlich. Allerdings ist die Anzahl der Behandlungen je Krankheitsfall wie folgt begrenzt:

verbale Intervention als Einzelbehandlung (GOÄ-Nummer 849)	25 Sitzungen
Hypnose als Einzelbehandlung (GOÄ-Nummer 845)	12 Sitzungen
autogenes Training und Relaxationstherapie nach Jacobson als Einzel- oder Gruppenbehandlung (GOÄ-Nummern 846, 847)	12 Sitzungen

II. Angemessenheit der Aufwendungen

Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen ärztlicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten richtet sich nach der GOÄ.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten richtet sich nach der GOÄ mit der Maßgabe, dass Vergütungen nur für Leistungen berechnungsfähig sind, die in den Abschnitten B (Grundleistungen und allgemeine Leistungen) und G (Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ aufgeführt sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Gebührennummern:

- Abschnitt B der GOÄ: 1, 3, 4, 34, 60, 70 (ausgenommen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95;
- Abschnitt G der GOÄ: 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871.

Das Ausfüllen des Antragsformulars und die Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter ist Bestandteil der GOÄ-Nummer 808. Es handelt sich hierbei nicht um ein in Auftrag gegebenes Gutachten und kann daher nicht mit der GOÄ-Nummer 85 in Rechnung gestellt werden.

III. Maximale Anzahl der Sitzungen im Krankheitsfall

a) tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung (50 Min.)	Gruppenbehandlung (100 Min.)
probatorische Sitzungen	5 Sitzungen	5 Sitzungen
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 40 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

b) analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung (50 Min.)	Gruppenbehandlung (100 Min.)
probatorische Sitzungen	8 Sitzungen	8 Sitzungen
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 140 Sitzungen	weitere 70 Sitzungen

c) tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung (50 Min.)	Gruppenbehandlung (100 Min.)
probatorische Sitzungen	5 Sitzungen	5 Sitzungen
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 90 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

d) tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	Einzelbehandlung (50 Min.)	Gruppenbehandlung (100 Min.)
probatorische Sitzungen	5 Sitzungen	5 Sitzungen
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 80 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

e) Verhaltenstherapie bei Erwachsenen und Kindern:

	Einzelbehandlung (50 Min.)	Gruppenbehandlung (100 Min.)
probatorische Sitzungen	5 Sitzungen	5 Sitzungen
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

Sofern die medizinische Notwendigkeit der Einbeziehung von Bezugspersonen durch Gutachten belegt ist, sind für zu therapierende Personen

- vor Vollendung des 21. Lebensjahres:
 - bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel,
 - bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte

der bewilligten Sitzungen zusätzlich beihilfefähig. Darüberhinausgehende, medizinisch notwendige Sitzungen unter Einbeziehung von Bezugspersonen sind anzurechnen.

 nach Vollendung des 21. Lebensjahres diese Sitzungen in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen anzurechnen.

IV. Nicht beihilfefähige Leistungen

Nicht beihilfefähig sind insbesondere folgende psychotherapeutische Leistungen:

- Aufwendungen für gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21 BBhV (psychoanalytische Verfahren, Verhaltenstherapie, psychosomatische Grundversorgung)
- Aufwendungen für Familientherapie, funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs, Gesprächspsychologie (zum Beispiel nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrative Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 BBhV gehören

- Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind,
- Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung,
- Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
- Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

Merkblatt

Impressum

BA-Service-Haus SB 22 Zentrale Personaldienstleistungen - Beihilfestelle Nürnberg +49 (911) 179 3510